

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
der Technischen Hochschule Rosenheim
am Standort Burghausen**

Vom 18. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur (Bachelor of Engineering) befähigt werden.
- (2) Das Studium des Chemieingenieurwesens vereint mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, angewandte Verfahrenstechnik, allgemeine und chemische Ingenieurwissenschaften inklusive der Themen Ressourcen, Umwelt & Sicherheit sowie die Bereiche Management, Technologie und Innovation. Eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre Präferenzen und berufsfeldspezifischen Anforderungen anzupassen.
- (3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in den Bereichen Projektengineering, Forschung & Entwicklung, Analytik, Verfahrensentwicklung, Betriebsingenieurwesen, Maintenance und weiteren vielfältigen Berufsbildern in Unternehmen und im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“, „Technische Physik“, „Physikalische Chemie“ und „Chemie Grundlagen“ abzulegen. Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er bzw. sie selbst zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5 Studienplan

(1) Das Hochschulinstitut Burghausen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Institutsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Hochschulinstituts Burghausen der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 20 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Student bzw. eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Hochschulinstituts Burghausen.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Juli 2016 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 18. Juli 2019
i.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 18. Juli 2019 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juli 2019 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 2019.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
CI 101	Mathematik 1	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
CI 102	Mathematik 2	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		
CI 103	Angewandte Informatik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 104	Technische Physik	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
CI 105	Wärme- und Stofftransportprozesse	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 106	Technische Thermodynamik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 107	Chemie Grundlagen	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
CI 108	Physikalische Chemie	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
CI 109	Technische Mechanik	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		
CI 110	Apparatebau	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 111	Anlagenbau 1	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 112	Anlagenbau 2	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		
CI 113	Messtechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 114	Prozesssimulation	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 115	Prozessleit- und Steuerungstechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 116	Regelungstechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 117	Chemische Verfahrenstechnik 1	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 118	Chemische Verfahrenstechnik 2	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 119	Mechanische Verfahrenstechnik 1	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 120	Mechanische Verfahrenstechnik 2	3	4	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 121	Thermische Verfahrenstechnik 1	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 122	Thermische Verfahrenstechnik 2	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 123	Umweltverfahrenstechnik und Prozessintensivierung	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 124	Werkstofftechnik und Materialwissenschaften 1	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 125	Werkstofftechnik und Materialwissenschaften 2	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 126	Anorganische Chemie	8	8	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 127	Organische Chemie	8	8	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 128	Green Chemistry	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 129	Polymerchemie	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 130	Biochemie und Biotechnologie	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CI 131	Arbeitssicherheit	2	2	SU	schrP 60-90		

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
CI 132	FWPM Sprachen	2	3	SU, Pr, Ü	schrP 60-180		
CI 133	FWPM I: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus Fächerkatalog FWPM	4	5	---	P		3) Fächerkatalog
CI 134	FWPM II: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus Fächerkatalog FWPM	4	5	---	P		3) Fächerkatalog
CI 135	Bachelorarbeit	---	10	BA	BA	---	
		152	180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
CI 136	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex	---	---	TN 4)
CI 137	Praxisphase	---	25		PB	---	
		4	30				

3. Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Institutsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Institutsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. Modulhandbuch
- (5) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe von §3

4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit	PStA	= Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
CP	= ECTS Credit Points / Leistungspunkte	SU	= Seminaristischer Unterricht
Ex	= Exkursion	SV	= Seminarvortrag
FWPM	= Fachbezogenes Wahlpflichtmodul	SWS	= Semesterwochenstunden
P	= Prüfungen	TN	= Teilnahmenachweis
LV	= Lehrveranstaltung	Ü	= Übung
mdIP	= mündliche Prüfung	V	= Vorlesung
mE	= mit Erfolg abgelegt	ZV	= Zulassungsvoraussetzung
PA	= Projektarbeit		
PB	= Praxisbericht		
Pr	= Praktikum		
S	= Seminar		
schrP	= schriftliche Prüfung		